

Schiedsrichter Reglement

Swiss Streethockey

1. Hinweise

Art. 1 Geltungsbereich

Diesem Reglement sind verpflichtet:

- Alle Mitglieder von Swiss Streethockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte
- Schiedsrichter von Swiss Streethockey
- Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von Swiss Streethockey

Art. 2 Einordnung

Das Schiedsrichterreglement ist den Statuten von Swiss Streethockey untergeordnet.

Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Streethockey. Erscheint das Reglement in mehreren Sprachen, so ist bei Unstimmigkeiten der deutsche Wortlaut verbindlich.

Art. 3 Anfragen

Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Aussagen sind unverbindlich.

Art. 4 Beweispflicht

Im Streitfall ist der Kläger gegenüber Swiss Streethockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.

Art. 5 Bezeichnungen

Nicht als Wertung sondern als Massnahmen zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 6 Geltungsbereich

Nachfolgende Bestimmungen kommen bei sämtlichen nationalen Verbandsspielen zur Anwendung. Nationale Trainings-, Freundschafts- und Vorbereitungsspiele sind von diesem Reglement ausgenommen. Bei anderen Wettbewerben (z.B. Cup) können spezifische Werberichtlinien gelten. Für die Nationalliga A Teams können von Swiss Streethockey spezielle Weisungen erlassen werden (z.B. Sponsoringhandbuch, Topscorer Weisungen). Bei internationalen Spielen sind die Bestimmungen des internationalen Verbandes (ISBHF) massgebend.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten von Swiss Streethockey erlassen.

Art. 8 Ziel

Mit dem vorliegenden Reglement wird das Schiedsrichterwesen organisatorisch geregelt sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen festgelegt.

Die Schiedsrichterkommission ist für eine einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter verantwortlich und erlässt zu diesem Zweck die Ausbildungsrichtlinien.

Sie stellt die einheitliche Anwendung der ISBHF Spielregeln sowie die durch Swiss Streethockey erlassenen Abweichungen davon sicher und kann zu diesem Zweck Interpretationen vornehmen und entsprechende Weisungen erlassen.

Art. 9 Schiedsrichterkommission

Der Chef SR Kommission führt das Schiedsrichterwesen, ihm obliegt somit die operative Leitung des Schiedsrichterwesens. Ihm sind insbesondere die Schiedsrichter unterstellt sowie alle Personen mit einer Funktion im Schiedsrichterwesen.

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichterkommission sind in den Statuten von Swiss Streethockey geregelt.

3. Administratives

Art. 10 Eignung

Für die Ausübung des Schiedsrichteramtes kommen nur körperlich und charakterlich geeignete Personen in Frage. Der Schiedsrichter muss die deutsche oder französische Sprache beherrschen. Der Schiedsrichter muss die gültigen Reglemente kennen. Über die Eignung entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Streethockey abschliessend.

Art. 11 Alterslimite

Das Mindestalter für lizenzierte Schiedsrichter beträgt 16 Jahre. Ein Höchstalter ist nicht festgeschrieben. Massgebend bei der Feststellung des Alters ist der Jahrgang. Ausnahmen können durch Swiss Streethockey bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen erfüllt werden und die Prüfung bestanden wird.

Art. 12 Versicherung

Swiss Streethockey haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche der für sie tätigen Schiedsrichter, die bei der Ausübung der Tätigkeit durch Mitglieder, deren Organe, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer und Spieler entstehen. Die Mitglieder haben selbst für eine entsprechend umfassende Risikobewirtschaftung, insbesondere einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 13 Administration

Der Schiedsrichter muss über eine gültige Korrespondenzadresse, eine gültige Telefonnummer sowie eine gültige E Mailadresse verfügen.

Mutationen der persönlichen Daten der Schiedsrichter (z.B. Adressänderungen) müssen vom Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen dem Sekretariat von Swiss Streethockey gemeldet werden.

Art. 14 Mitgliedschaft

Der Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins von Swiss Streethockey sein oder als Verbandsschiedsrichter eine Dienstleistungsvereinbarung mit Swiss Streethockey abschliessen.

Art. 15 Rücktritt

Ein Verbandsschiedsrichter, welcher seine Schiedsrichtertätigkeit aufgeben will, muss seinen Rücktritt schriftlich dem Chef Schiedsrichterkommission mitteilen. Rücktritte sind jeweils auf ein Saisonende möglich und müssen per 30. April des laufenden Jahres angemeldet werden.

4. Ausbildung und Lizenzierung

Art. 16 Kategorien

Innerhalb der Schiedsrichter wird zwischen verschiedenen Typen unterschieden.

- Schiedsrichterkandidaten:
Als Schiedsrichterkandidaten gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode nicht Schiedsrichter waren und sich erstmalig für das Schiedsrichteramt angemeldet haben.
- Bisherige Schiedsrichter:
Als bisherige Schiedsrichter gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode Schiedsrichter waren und nicht zurückgetreten sind.
- Dispensierte Schiedsrichter:
Als dispensierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode vom Schiedsrichteramt dispensiert sind.
- Lizenzierte Schiedsrichter:
Als lizenzierte Schiedsrichter gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sind.
- Suspendierte Schiedsrichter:
Als suspendierte Schiedsrichter gelten Personen, die durch Swiss Streethockey vom Schiedsrichteramt enthoben wurden.
- Zurückgetretene Schiedsrichter:
Als zurückgetretene Schiedsrichter gelten Personen, die vom Schiedsrichteramt zurückgetreten sind.

Art. 17 Bereich Ausbildung

Für die Schiedsrichterausbildung ist die Abteilung Ausbildung innerhalb der Schiedsrichterkommission zuständig. Jährlich wird mindestens ein Schiedsrichterkurs für Kleinfeldschiedsrichter angeboten. Zudem findet jährlich ein Weiterbildungskurs für Grossfeldschiedsrichter statt. Die Schiedsrichterkommission ist ermächtigt, weitere Kurse und Ausbildungsangebote für Schiedsrichter anzubieten.

Art. 18 Schiedsrichterkurse

Swiss Streethockey führt jährlich Schiedsrichterkurse auf unterschiedlichen Niveaus durch.

Jeder angemeldete Schiedsrichter muss jährlich einen seiner Qualifikation entsprechenden Schiedsrichterkurs besuchen und seine Fähigkeiten und Regelkenntnisse überprüfen lassen.

Die Dauer und Art des zu besuchenden Schiedsrichterkurses ist abhängig von der Qualifikation des Schiedsrichters.

Die zuständige Kommission von Swiss Streethockey kann während der Spielperiode Weiterbildungsveranstaltungen durchführen und deren Besuch für bestimmte Schiedsrichter obligatorisch erklären.

Es liegt in der Kompetenz der Schiedsrichterkommission von Swiss Streethockey zu entscheiden, in welcher Form die Kurse durchgeführt werden. Es ist möglich, einzelne Module oder ganze Kurse virtuell oder in einem Selbststudium anzubieten.

Art. 19 Lizenzierung

Die Schiedsrichterkommission von Swiss Streethockey erteilt den Schiedsrichtern, welche genügende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Schiedsrichterlizenz. Die Schiedsrichterlizenz bedarf einer jährlichen Erneuerung.

Art. 20 Qualifikationen

Aufgrund der Erfahrung, der besuchten Ausbildung und je nach abgelegter Schiedsrichterprüfung sind verschiedene Schiedsrichterlizenzen zu erlangen.

- **Spielleiter**
Unter Spielleiter werden aktive Spieler und Trainer verstanden. Diese Personen sind ohne Kursbesuch und ohne Prüfung ermächtigt, Spiele der Juniorenkategorien U9, U12 und U15 zu leiten.
- **Kleinfeld Schiedsrichter**
Als Kleinfeldschiedsrichter gelten jene Personen, welche den Schiedsrichter Grundkurs besucht haben. Diese Personen sind nach Absolvierung der «Basisprüfung» ermächtigt, Spiele der Kategorie 1. Liga, Damen und 2. Liga zu leiten.
- **Kleinfeld+ Schiedsrichter**
Unter Kleinfeld+ Schiedsrichter gelten alle Schiedsrichter mit Besuch der SR Weiterbildung 1 sowie bestandener «Advanced Prüfung». Lizenzierte Kleinfeld+ Schiedsrichter sind zur Leitung von NLB sowie Junioren U18 Kleinfeld Spielen ermächtigt. Zugang zur Weiterbildung 1 haben alle Kleinfeld Schiedsrichter, welche während mindestens drei folgender Saisons über eine Kleinfeldlizenz verfügen und jeweils mindestens 5 Schiedsrichtereinsätze in der 1. Liga, Damen oder 2. Liga geleitet haben. Zusätzlich zugelassen zur WB1 sind ehemalige, erfahrene NLA oder NLB Spieler oder Trainer.
- **Grossfeldschiedsrichter**
Als Grossfeldschiedsrichter gelten alle Schiedsrichter mit Besuch des SR Weiterbildungskurses 2, welcher jährlich absolviert werden muss sowie nach Absolvierung der «Profi-Prüfung». Lizenzierte Grossfeldschiedsrichter sind zur Leitung von NLA sowie Junioren U18 Grossfeld Spielen ermächtigt. Der Besuch des Weiterbildungskurses steht allen Kleinfeld+ Schiedsrichtern mit mindestens 2 Jahren KF+ Erfahrung und regelmässigen KF+ Einsätzen offen. Über die Eignung und Zulassung zur Profi Prüfung entscheidet die Schiedsrichterkommission.

Die abschliessende Entscheidung über die Einstufung eines Schiedsrichters obliegt in der Kompetenz der Schiedsrichterkommission von Swiss Streethockey. Dies betrifft insbesondere jene Personen, welche keine der obengenannten Richtlinien erfüllen und daher keiner Qualifikation zugehörig sind.

Art. 21 Änderung der Qualifikation

Eine definitive Änderung der Qualifikation wird schriftlich unter Ansetzung einer Einsprachefrist mitgeteilt. Die Schiedsrichterkommission entscheidet endgültig über Qualifikationen.

Eine vorübergehende Änderung der Qualifikation kann bei Bedarf oder auf Empfehlung der Inspektion vorgenommen werden. Das Aufgebot gilt als Bestätigung dieser vorübergehenden Änderung der Qualifikation, welche mit der Absolvierung der aufgebotenen Spiele wieder erlischt.

5. Kontingent

Art. 22 Kontingentspflicht

Die Vereine sind verpflichtet Schiedsrichter zu stellen. Das geforderte Kontingent muss jederzeit erfüllt sein. Vereine, welche das Kontingent unterschreiten, werden gemäss Bussenkatalog gebüsst. Vereine, welche keine Mannschaften in der laufenden Spielperiode anmelden, sind von der Kontingentspflicht befreit.

Art. 23 Kontingentsstruktur

Die Kontingentsstruktur richtet nach den Lizenzkategorien:

- Kleinfeldschiedsrichter
- Kleinfeld+ Schiedsrichter
- Grossfeldschiedsrichter

Spielleiter gelten nicht zur Kontingentspflicht und sind freiwillig.

Art. 24 Kontingentsberechnung

Die Kontingentspflicht ist in den allgemeinen Richtlinien festgehalten.

Dieselbe Person kann höchstens ein einziges Mal für die Erfüllung der Kontingentspflicht gezählt werden. Steigt ein Kleinfeld+ Schiedsrichter zum Grossfeldschiedsrichter auf, bleibt dieser in der Kontingentsberechnung des Teams erhalten.

Nicht zum Kontingent zählen:

- Zurückgetretene und dispensierte Schiedsrichter
- Suspendierte Schiedsrichter
- Verspätet angemeldete Schiedsrichter
- Schiedsrichterkandidaten, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben.
- Bisherige Schiedsrichter, die den in ihrer Kategorie angebotenen Schiedsrichterkurs der laufenden Spielperiode nicht besucht oder die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben.
- Schiedsrichter, die einen Schiedsrichterkurs unentschuldigt nicht besucht haben.
- Schiedsrichter, welche die Durchgängigkeit und die minimale Anzahl zu leistender Einsätze nicht einhalten.

6. Ausrüstung

Art. 25 Ausrüstung

Schiedsrichter müssen einen Helm, schwarze Hosen, ein offizielles und sauberes SR-Leibchen mit dem offiziellen Verbandslogo sowie Turnschuhe tragen und eine Pfeifen haben. SR Leibchen sowie Pfeifen sind durch das Heimteam zur Verfügung zu stellen. Ausnahme hiervon bilden Verbandsschiedsrichter, welche eigene Leibchen und Pfeifen an die Spiele mitbringen.

Schiedsrichter der Stufe Grossfeld können von der Schiedsrichterkommission weitergehende Textilien erhalten oder aus der erweiterten Kollektion weitergehende Textilien bestellen.

Art. 26 Dokumentation

Zur Ausrüstung gehören ebenfalls das Regelbuch sowie erlassene Weisungen und Merkblätter. Diese Unterlagen müssen nicht zwingend physisch, mindestens aber digital vor Ort vorhanden sein.

Art. 27 Ausnahmen

Abweichungen von der Standardausrüstung sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich an die Schiedsrichterkommission einzureichen.

Art. 28 Kommunikationsmittel

Die Schiedsrichter der Stufe Grossfeld können zusätzlich über ein Kommunikationssystem verfügen. Die Beschaffung der Kommunikationsmittel obliegt der Schiedsrichterkommission.

7. Einsatz

Art. 29 Neutralität der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind neutral, unabhängig von welchem Verein oder Ort sie kommen und welche Spiele sie leiten. Sie können bei Freundschafts- und Nachwuchsspielen sowie Turnieren beim eigenen Verein eingesetzt werden. Ausnahmsweise können sie auch in der Meisterschaft beim eigenen Verein eingesetzt werden, dies liegt in der Kompetenz der Aufgebotsstelle.

Interessenskonflikte sind durch den Schiedsrichter umgehend nach Feststellung dem Chef Schiedsrichterkommission zu melden.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Vereinsangehörigkeiten gegenüber der Schiedsrichterkommission von Swiss Streethockey jederzeit und vollständig offen zu legen.

Art. 30 Aufgaben der Schiedsrichter

Die Aufgaben der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel sind im ISBHF Reglement ausführlich festgehalten.

Art. 31 Schiedsrichteraufgebote

Die Schiedsrichterkommission von Swiss Streethockey entscheidet definitiv über die Schiedsrichteraufgebote.

Bei den Schiedsrichteraufgeboten gibt es zwei verschiedene Bereiche:

- Aufgebote durch Swiss Streethockey
Betrifft NLA, NLB sowie U18 Spiele
- Aufgebote durch Verein
Swiss Streethockey teilt den Verein zur Leitung des Spiels ein, dieser bietet seine eigenen, lizenzierten Schiedsrichter zur Leitung ein.
Betrifft: 1. Liga, 2. Liga sowie Juniorenturniere

Alle lizenzierten Grossfeldschiedsrichter werden direkt durch die Aufgebotsstelle von Swiss Streethockey für die Einsätze eingeteilt und aufgeboten. Kleinfeld+ Schiedsrichter stehen unter dem Aufgebot des Vereins, stellen sich aber auch für eine bestimmte Anzahl Spiele für Swiss Streethockey zur Verfügung. Für diese Spiele wird der Kleinfeld+ Schiedsrichter direkt durch die Aufgebotsstelle von Swiss Streethockey aufgeboten. Für die restliche Zeit steht der Schiedsrichter auch als Kleinfeld Schiedsrichter seinem eigenen Verein zur Verfügung.

Gegen den Einsatz eines aufgebotenen, lizenzierten Schiedsrichters kann kein Protest gutgeheissen werden.

Wenn der aufgebotene Schiedsrichter seinen Einsatz nicht leisten kann (Verletzung, Nichterscheinen am Spieltag, etc.) kann der Organisator nach Rücksprache mit der Pikettstelle von Swiss Streethockey einen anderen anwesenden lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen.

Art. 32 Einsatz Swiss Streethockey

Die Schiedsrichterkommission legt fest, welche SR Qualifikation in welcher Liga benötigt wird, um offizielle Spiele zu leiten und legt die Selektionskriterien fest.

Im Laufe der Saison kann ein Schiedsrichter aufgrund seiner Leistung in einer höheren oder tieferen Spielklasse eingesetzt werden. Der Chef Schiedsrichterkommission kann jederzeit einen Schiedsrichter, dessen Leistung oder sein Verhalten ungenügend ist, relegieren oder ausschliessen.

Die einer Kategorie zugeteilten Schiedsrichter haben keinen Anspruch darauf, ausschliesslich Spiele dieser Kategorie zu leiten, sie können auch ohne Begründung in einer tieferen Kategorie eingesetzt werden.

In welchem Rhythmus ein Schiedsrichter aufgeboden wird, entscheidet die jeweilige Aufgebotstelle.

Art. 33 Mehrere Einsätze

Einem Schiedsrichter ist es grundsätzlich nicht gestattet, mehr als ein Spiel pro Tag zu leiten. Unter nachfolgenden Voraussetzungen ist ein zweites Spiel möglich:

- Wenn es sich um ein Juniorenspiel (bis einschliesslich U18 Junioren) handelt und unter der Voraussetzung, dass zwischen Ende Spiel Eins bis Beginn Spiel Zwei eine Pause von 2 Stunden gewährleistet ist. Sofern das zweite Spiel des Tages am selben Austragungsort stattfindet, kann die Pause auch kürzer als 2 Stunden sein.

An Nachwuchsturnieren und an Turnieren der 2. Liga sind mehrere Spiele pro Tag möglich, da diese in der Regel kürzere Spielzeiten haben.

Art. 34 Einsatz ausserhalb Swiss Streethockey

Wer Spiele ausserhalb Swiss Streethockey leitet, tut dies auf eigene Verantwortung. Die Organe und Funktionäre von Swiss Streethockey können, bei Vorkommnissen jeglicher Art, keine Unterstützung leisten.

Spiele ausserhalb Swiss Streethockey sind am gleichen Tag möglich, unter der Bedingungen, dass diese Spiele nach dem Spiel von Swiss Streethockey stattfinden.

Das Tragen der offiziellen Swiss Streethockey Ausrüstung ist gestattet.

Art. 35 Nomination und Aufbietung

Die Nomination der Schiedsrichter für internationale Spiele erfolgt durch den Chef Schiedsrichterkommission.

Ein Schiedsrichter, welcher im Ausland Spiele leiten will, muss die dazu nötige Qualifikation haben und vorgängig eine Genehmigung beim Chef Schiedsrichterkommission einholen.

Für alle Spielkategorien, für die keine Schiedsrichter offiziell durch die Aufgebotstelle von Swiss Streethockey aufgeboden werden, sind die Vereine selbst verantwortlich. Sämtliche offiziellen Spiele müssen von zwei lizenzierten Schiedsrichter geleitet werden.

Art. 36 Art des Aufgebots

Schiedsrichter werden für alle Kurse und Einsätze schriftlich (per E Mail oder postalisch) aufgeboden. In Notfällen kann das Aufgebot auch kurzfristig telefonisch erfolgen.

Art. 37 Aufgebotsablehnung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboden Folge zu leisten. Ein Aufgebot kann abgelehnt werden, wenn dieses ein eingereichtes Sperrdatum betrifft oder unter sonstigen triftigen Gründen. Die Gründe sind bei der Ablehnung zu nennen. Bei einer kurzfristigen Absage ist zwingend telefonischen Kontakt mit der Aufgebotstelle aufzunehmen.

Vereine, welche einem Aufgebot nicht Folge leisten, werden bestraft.

Art. 38 Sperrdaten

Jeder Schiedsrichter erfasst im LigaManager seine Sperrdaten, an welchen er nicht für Einsätze als Schiedsrichter zur Verfügung steht. Sperrdaten müssen der Aufgebotstelle so früh wie möglich, jedoch vor Erlassen der Aufgebote mitgeteilt werden. Dies muss wie folgt erfolgen:

- Mitteilung bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin
- Bei kurzfristigen Verhinderungsfällen (< 1 Woche vor dem Einsatz) ist mit der Aufgebotstelle sofort telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Art. 39 kurzfristige Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe werden anerkannt: Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst, Arbeit, geschäftliche Unabkömmlichkeit oder wichtige Familienereignisse.

Art. 40 Ausfall der Schiedsrichter

Der Ausfall eines oder beider Schiedsrichter ist in den Reglementen von Swiss Streethockey (ISBHF Reglement) geregelt.

Art. 41 Entschädigungen

Die Schiedsrichterentschädigung richtet sich nach dem Gebührenkatalog von Swiss Streethockey.

Art. 42 Spesen

Sämtliche Regelungen zu Spesen der Schiedsrichter sind im Spesenreglement von Swiss Streethockey definiert.

8. Dritter Offizieller (Supervisor / dritter Schiedsrichter)

Wird eine Supervision durchgeführt oder ein dritter Schiedsrichter eingesetzt, werden die beiden betroffenen Teams vorgängig informiert. Auch die beiden betroffenen Schiedsrichter werden vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Schiedsrichter der höchsten Qualifikationsstufe können anstelle eines ordentlichen Einsatzes auch zu einem Einsatz als Supervisor oder als dritter Schiedsrichter aufgeboden werden.

Ausbildner und Mitarbeiter der nationalen und internationalen Schiedsrichterkommission können bei Bedarf ebenfalls als Supervisor eingesetzt werden. Als dritter Schiedsrichter können nur lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

Art. 43 Supervision

Supervisor begleiten Schiedsrichter bei einem Einsatz. Sie bieten neuen, unerfahrenen Schiedsrichtern Unterstützung bei den ersten Einsätzen, leisten ein Coaching vor Ort und eine Spielanalyse nach Matchende.

- Beobachtung der Schiedsrichter
- Begleitung eines neuen, unerfahrenen Schiedsrichters
- Spielanalyse aus Sicht Schiedsrichter
- Rückmeldung an Schiedsrichter
- Meldung besonderer Vorkommnisse an den Chef Schiedsrichterkommission

Art. 44 Dritter Schiedsrichter

Die Sportkommission wie auch die Schiedsrichterkommission haben die Möglichkeit bei einem Spiel einen dritten offiziellen Schiedsrichter aufzubieten. Wird ein dritter Schiedsrichter aufgeboden, werden die beiden betroffenen Teams vorgängig informiert. Auch die beiden betroffenen Schiedsrichter werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Der dritte Offizielle ist zur Begleitung der beiden Schiedsrichter anwesend. Er hält sich im Bereich des Zeitnehmers auf und ist offiziell gekleidet. Je nach Verfügbarkeit ist der dritte Schiedsrichter mit einem Headset in die Kommunikation auf Platz zugeschaltet. Bei Ausfall eines Feldschiedsrichters hat der dritte Offizielle als Ersatz einzuspringen.

Art. 45 Kompetenzen dritter Offizieller

Der dritte Offizielle (sowohl Supervisor als auch dritter Schiedsrichter) sind zur Beobachtung und Begleitung der Schiedsrichter beim Spiel offiziell anwesend. Dieser hat sich im Bereich des Zeitnehmers aufhalten und ist offiziell gekleidet. Je nach Verfügbarkeit ist der dritte Offizielle mit einem Headset in die Kommunikation auf Platz zugeschaltet.

Dem dritten Offiziellen ist es gestattet, aktiv in die Kommunikation auf Platz mittels Headset einzugreifen. Dabei sollen Hinweise zum Stellungsspiel und zur Kommunikation untereinander zu Ausbildungszwecken gegeben werden. Der dritte Offizielle steht den Schiedsrichtern beratend zur Verfügung, greift jedoch selbst nur dann aktiv ein, wenn es sich um einen schweren Verfehlung handelt, welche spielentscheidend ist (beispielsweise grosse Strafen oder Torentscheide). Ansonsten müssen die Schiedsrichter den Supervisor selbst aktiv beziehen und seine beratende Meinung einholen. Ausschreitungen unter den Zuschauern oder Verfehlungen in der Platzorganisation können auch durch den dritten Offiziellen mittels Schiedsrichterrapport gemeldet werden.

9. Rechtspflege

Art. 47 Disziplinarische Massnahmen

1. Alle im Bereich Schiedsrichter tätigen Personen, die den Spielregeln ISBHF oder Swiss Streethockey, dem Schiedsrichterreglement oder den Reglementen und Weisungen von Swiss Streethockey zuwiderhandeln, können disziplinarisch bestraft werden.
2. Der Chef Schiedsrichterkommission ist erstinstanzlich zuständig für die Beurteilung sämtlicher Disziplinar Tatbestände gemäss Ziffer 1.
3. Der Chef Schiedsrichterkommission ist ermächtigt, die Bestrafung von gewissen Disziplinvergehen an die Sportkommission oder die Strafkommision zu delegieren.
4. Anwendbar sind insbesondere das Rechtspflegereglement und alle weiteren Reglemente von Swiss Streethockey.

Art. 48. Disziplinarische Massnahmen

Die Schiedsrichterkommission kann gegen Personen aus dem Bereich Schiedsrichterwesen folgende Sanktionen aussprechen:

1. Verweis: Mittels Verweis kann ein Schiedsrichter abgemahnt und ihm für ein zukünftiges Vergehen eine Verschärfung der Sanktion angedroht werden.
2. Busse bis CHF 5'000.00
3. Spielsperren: Schiedsrichter können für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für einen bestimmten Zeitraum als Schiedsrichter oder für sämtliche Funktionen (Offizieller, Spieler, Schiedsrichter, etc.) gesperrt werden.
4. Lizenzentzug: Die Lizenz kann für eine bestimmte Dauer oder definitiv entzogen werden.

Verschiedene Sanktionen können auch kombiniert werden. In schweren Fällen, namentlich bei einer zu erwartenden Sanktion von einer Spielsperre für sämtliche Funktionen oder für eine Busse höher als CHF 500.00 ist ein Vorgehen analog dem Einspracheverfahren vorzunehmen (siehe RPR Artikel 19). Das Urteil ist durch die Schiedsrichterkommission und die Sportkommission zu unterzeichnen.

Vorbehalten bleiben die im Bussenkatalog sowie weitere in den Statuten und Reglementen explizit vorgesehene Disziplinar massnahmen.

Gegen die Entscheide des Chef Schiedsrichterkommission kann der Betroffene, innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids, bei der Strafkommision Einsprache erheben.

Art. 49 Disziplinarische Unterstellung

Vereine oder ihre Mitglieder, die gegen dieses Reglement verstossen, können gemäss Rechtspflegereglement disziplinarisch verfolgt und geahndet werden.

10. Schlussbestimmungen

Art. 50 Annahme und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand Swiss Streethockey am 3. Juni 2022 genehmigt und verabschiedet und tritt per 01.06.2022 in Kraft. Letzte Überarbeitung 5. Mai 2023.